



Kinder- und Jugendbeirat

Auf Grundlage des § 36 i. V. m. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bleckede

Vorwort

Der Beirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bleckede. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein gewähltes, beratendes Gremium der Stadt Bleckede.
- (2) Der Beirat dient der Interessenwahrung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im Gebiet der Stadt Bleckede.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bleckede bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung.
- (5) Der Beirat übt seine Tätigkeit überparteilich und religionsübergreifend aus.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche der Stadt Bleckede.
- (2) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Bleckede berücksichtigt werden.
- (3) Auf Bitten des Rates, der Ausschüsse oder der Verwaltung der Stadt Bleckede, hat sich der Kinder- und Jugendbeirat in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu äußern.

§ 3 Rechte

- (1) Die Ausschüsse der Stadt Bleckede hören den Kinder- und Jugendbeirat zu Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bleckede betreffen. Die Beiratsmitglieder können dazu an den Ausschusssitzungen teilnehmen und das Wort verlangen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann an den Rat und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihn betreffen, Anträge stellen.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text durchgehend das Gebiet der „Stadt Bleckede“ verwendet wird, beziehen sich die Ortsangaben auch auf alle zugehörigen Ortsteile. Ebenso verhält es sich mit der Verwendung der männlichen Form. Es sind dadurch alle Geschlechter angesprochen.

§ 4 Wahl

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Der Zeitraum der Stimmabgabe wird rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Die Stimmabgabe kann innerhalb von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Bleckede oder per Briefwahl erfolgen.
- (4) Wahlberechtigt ist jeder, der am Wahltag das 6. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sowie seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bleckede hat.
- (5) Kinder und Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Stadtgebiet, die Jugendarbeit betreiben, sowie von politischen Parteien, die eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.
- (6) Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Wahl bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
- (7) Die Wahlleitung übernimmt der Bürgermeister der Stadt Bleckede bzw. seine hauptamtliche Stellvertretung.
- (8) Die Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.
- (9) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Wahlleiter berufen.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bleckede haben.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein.
- (3) Eine Wiederwahl unter den Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 ist möglich.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl sind die Stimmzettel durch den Wahlvorstand auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben. Das Ergebnis ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Ergibt sich bei den zu wählenden Mitgliedern Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 7 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates und Amtszeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.
- (3) Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Beirates durch die Stadtverwaltung.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so wird die freie Stelle durch Nachrücken besetzt.

§ 8 Konstituierende Sitzung (erste Sitzung)

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister der Stadt Bleckede ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden.
- (3) Die Leitung übernimmt der Bürgermeister der Stadt Bleckede bzw. seine hauptamtliche Stellvertretung.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text durchgehend das Gebiet der „Stadt Bleckede“ verwendet wird, beziehen sich die Ortsangaben auch auf alle zugehörigen Ortsteile. Ebenso verhält es sich mit der Verwendung der männlichen Form. Es sind dadurch alle Geschlechter angesprochen.

- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

§ 10 Sitzverlust, Ausschluss und Auflösung

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, wenn es schriftlich sein Amt niederlegt oder nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bleckede hat.
- (2) Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als 4 Mitglieder hat, kann der Rat seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seinen Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für leistungsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der Mitglieder des Beirates zustimmen.

§ 11 Räume, Finanzbedarf, Entschädigung

- (1) Die Stadt Bleckede ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden des Kinder- und Jugendbeirates behilflich.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel von mindestens 500 € jährlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Niedersachsen.
- (4) Für die Tätigkeit im Beirat erhalten die Mitglieder nach dem Ausscheiden eine schriftliche Anerkennung (Urkunde).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Bleckede, den 25.03.2021

Dennis Neumann
Bürgermeister

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text durchgehend das Gebiet der „Stadt Bleckede“ verwendet wird, beziehen sich die Ortsangaben auch auf alle zugehörigen Ortsteile. Ebenso verhält es sich mit der Verwendung der männlichen Form. Es sind dadurch alle Geschlechter angesprochen.